

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

12 (17.2.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 12

Karlsruhe, den 17. Februar

1922

I n h a l t:

- | | |
|--|--|
| Nr. 57. Krankengeldzuschuß gemäß § 25 Lohntarifvertrag.
Nr. 58. Entschädigung für besondere Leistungen gemäß § 31 Lohntarifvertrag. | Nr. 59. Personalausweise der Eisenbahnbediensteten im besetzten Gebiet.
Nr. 60. Gewerbebetrieb der Angehörigen von Beamten.
Nr. 61. Anstrich-Vorschriften. |
|--|--|

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 57. Krankengeldzuschuß gemäß § 25 Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102 Nr. M 2125/M 322.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90 Nr. 23 108 vom 19. Dezember 1921 bekanntgegeben:

Die Entscheidung zu Punkt 42 der Tagesordnung über die Besprechungen in Goslar (siehe Niederschrift Seite 13), daß der Krankengeldzuschuß auch bei gleichem Leiden und bei jedem erneuten Eintritt der Dienstunfähigkeit, aber jeweils erst vom 8. Tage an zu leisten ist, setzt voraus, daß eine Heilung und nicht nur eine Besserung der Krankheit eingetreten ist. In den Fällen, in denen nach eingetretener Besserung der Krankheit die Wiederaufnahme der Arbeit ein vergeblicher Arbeitsversuch und die erneute Dienstunfähigkeit nichts anderes als die Fortsetzung der bisherigen ist, handelt es sich nur um eine Krankheit, für die der Krankengeldzuschuß bis zu der in § 25 L.T.B. begrenzten Zeitdauer gewährt wird.

Eine nochmalige Einschaltung von Karenztagen darf hierbei nicht eintreten.

Zusatz der Eisenbahn-Generaldirektion:

Die Entscheidung zu Punkt 42 der Tagesordnung über die Besprechungen in Goslar lautet:

„Die Bestimmungen über die Gewährung des Krankengeldzuschusses (§ 25 L.T.B.) finden auf alle Krankheitsfälle Anwendung. Hierbei ist es belanglos, ob es sich um das gleiche oder ein anderes Leiden handelt. Der Krankengeldzuschuß ist auch bei gleichem Leiden und bei jedem erneuten Eintritt der Dienstunfähigkeit, aber jeweils erst vom 8. Tage an zu leisten.“

Vorbedingung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, daß für die gleiche Zeit auch Krankengeld von der Betriebskrankenkasse gewährt wird, da der Krankengeldzuschuß nach dem Sinn und dem Wortlaut des § 25 L.T.B. einen Zuschuß zu dem Krankengeld darstellt.

Die Feststellung, ob ein neuer Krankheitsfall oder ein mit einer früheren Krankheit zusammenhängender einheitlicher Krankheitsfall vorliegt, ist in Anlehnung an die von der Eisenbahnbetriebskrankenkasse bezüglich des Krankengeldbezugs getroffenen Anordnungen vorzunehmen.

In der Krankmeldung (Vordruck KK Nr. 2 Abschnitt B Ziffer 6) wird von dem Kassenarzt in jedem mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankungsfall vermerkt, ob die Erkrankung mit einer innerhalb der vorausgegangenen 12 Monate festgestellten und nach der Genesungsmeldung behoben gewesenen Erkrankung in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ist diese Frage von dem Kassenarzt mit nein beantwortet, so ist auch hinsichtlich des Krankengeldzuschusses eine neue Erkrankung anzunehmen und der Krankengeldzuschuß daher vom 8. Tage der neuen Erkrankung an zu leisten.

Wird diese Frage vom Kassenarzt mit ja beantwortet, so wird die Betriebskrankenkasse zur Feststellung, ob die erneute Dienstunfähigkeit als Fortsetzung der bisherigen anzusehen oder ob ein neuer Krankheitsfall anzunehmen ist, sich in jedem Fall mit dem Kassenarzt ins Benehmen setzen und von dem Ergebnis der Dienststelle wegen Begrenzung des Zeitraums des Krankengeldbezugs Mitteilung machen. Wird hiernach die erneute Dienstunfähigkeit als Fortsetzung der früheren Erkrankung festgestellt, so ist von der Berechnung einer Karenzzeit abzusehen, dagegen die Zeitdauer der Zahlung von Krankengeldzuschuß aus der früheren Erkrankung auf die nach § 25 L.T.B. maßgebende Gesamtdauer für die Krankengeldzuschuß gewährt wird, anzurechnen.

Liegt dagegen nach der Mitteilung der Eisenbahnbetriebskrankenkasse ein neuer Krankheitsfall vor, so beginnt der Anspruch auf den nach § 25 L.T.B. zuständige Krankengeldzuschuß mit dem 8. Tag der neuen Erkrankung.

Nr. 58. Entschädigung für besondere Leistungen gemäß § 31 Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102 Nr. M 309.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20 332 vom 6. Februar 1922 entschieden:

„Die Beseitigung von Verunreinigungen der Personenwagen in den abfahrbereiten Zügen auf den Zuganfangs- und endstationen gehört zu den Aufgaben der Wagenpücker. Wenn diese Tätigkeit ausnahmsweise durch Stationsarbeiter oder Scheuerfrauen ausgeführt werden muß, weil keine Wagenpücker vorhanden sind, so ist den Stationsarbeitern für die Zeit dieser Arbeitsverrichtung der Lohn der Lohngruppe VI, den Scheuerfrauen ein Lohnzuschlag von 20 % in der Stunde gemäß Anlage 1 des L.T.B. zu gewähren. Für die Beseitigung von Verunreinigungen der Bahnsteige und sonstigen Bahnanlagen kann eine besondere Vergütung nicht bewilligt werden.“

Nr. 59. Personalausweise der Eisenbahnbediensteten im besetzten Gebiet.

(A 2. Zb 9 Nr. 431.)

Vorgang: Verfügung lfd. Nr. 240 Amtsblatt 70/1921.

Die Interalliierte Rheinlandskommission teilt mit, daß immer noch gewisse, besonders von der Interalliierten Waffenstillstandskommission namentlich für das Personal der Eisenbahn, Post und Telegraphenämter ausgefertigte Personalausweise von ihren Inhabern benutzt werden.

Sämtliche Dienststellen mit Personal, das im besetzten Gebiet dienstlich zu verkehren hat oder dort ansässig ist, stellen sofort fest, ob Bedienstete noch im Besitze alter Ausweise sind. Solche Ausweise sind gegebenenfalls abzunehmen und an die vorgelegte Bezirksstelle einzusenden. Außerdem ist das in Betracht kommende Personal erneut auf obengenannte Amtsblattverfügung mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Verwaltung nicht in der Lage sein wird, für Bedienstete einzutreten, die wegen Führung eines ungültigen Ausweises von der Besatzungsbehörde bestraft werden.

Die Bezirksstellen überwachen den Vollzug und berichten auf 1. März 1922 unter Vorlage der eingezogenen Ausweise über das Veranlaßte. Fehlanzeige erforderlich.

Nr. 60. Gewerbebetrieb der Angehörigen von Beamten.

(A 2. Zb 9 Nr. 230.)

Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (§ 16 R.V.G.) ist die behördliche Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Angehörigen eines Beamten nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, daß der Beamte bei dem Gewerbebetrieb des Angehörigen nicht so weit mitwirkt, daß die Mitwirkung sich als eigener Gewerbebetrieb des Beamten darstellt, und ferner, daß dieser Gewerbebetrieb mit dem dem Beamten nach § 10 R.V.G. obliegenden allgemeinen Pflichten nicht in Widerspruch steht.

Die Bestimmungen in § 13 Ziffer 2a der Gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten werden aufgehoben; es besteht wie in den Fällen der Ziffer 14 die Anzeigepflicht an die Eisenbahn-Generaldirektion.

Bei § 13 Gemeinsame Bestimmungen ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 61. Anstrich-Vorschriften.

(B 21. M 34. Nr. 1359.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat genehmigt, daß für den Anstrich der Fahrzeuge, insbesondere für den Grundieranstrich der Eisenteile, wieder Bleiweißfarben verwendet werden, dabei aber vorgeschrieben, daß in den Eisenbahnwerkstätten zur Verhütung von Bleiweißvergiftungen nur strichfertige Bleifarben verwendet werden dürfen. Von den zurzeit in unseren Betrieben verwendeten Farben haben als Bleiweißfarben zu gelten:

1. Bleiweiß, 2. Personentwagengrün, 3. Zinnoberrot (Signalrot), 4. Signalgrün, 5. Permanentgrün (Lackfarbe für Personentwagen), 6. Pariser Gelb, 7. Schreibgelb.

Diese und etwa weiter erforderlichen Bleifarben können künftig von den Magazinen nur noch in strichfertigem Zustande bezogen werden. Da die strichfertigen Farben leicht eintrocknen, dürfen die Verbrauchsstellen jeweils nur den Bedarf für kürzere Zeit vorrätig halten.

Bei der Verwendung von Bleifarben sind die im Reichsgesetzblatt Nr. 28 vom 27. Juni 1905, §§ 1 bis 12, bekanntgegebenen Vorschriften zu beachten. (Siehe Anhang III zur Arbeitsordnung für die Werkstätten mit Bleimerkblatt — Dienst-anweisung Nr. 45 —).

Um Verwechslungen mit den ungiftigen, aus Lithopon oder Zinkweiß hergestellten Farben zu vermeiden, haben die Magazine den Inhalt der mit Bleiweißfarbe gefüllten Gefäße durch Aufschrift oder Anhängezettel als „Bleifarbe“ zu kennzeichnen.

Die bei den Bezirks- und Hilfsmagazinen noch vorhandenen Bestände an trockenen Bleifarben sind an das Magazinamt II einzusenden.